

# Satzung des Fördervereins Kita Am Kirschberg

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Am Kirschberg“, im Folgenden Verein genannt. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“
2. Der Verein hat den Sitz in Leipzig.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung sowie Unterstützung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Kinder der Kindertagesstätte „Kita Am Kirschberg“ in Leipzig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO)
3. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Einrichtung, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für die obengenannten Ziele sowie sonstige Aktivitäten der Gruppen übernimmt und trägt.
4. Der Zweck wird u.a. dadurch erreicht, dass die Mittel des Vereins der Kindertagesstätte „Kita Am Kirschberg“ unter anderem zur Verfügung gestellt werden für:
  - Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die im Kindergarten/Krippe tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise zu unterstützen
  - Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - Anreicherung des pädagogischen Angebotes
  - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte und des Vereins in der Öffentlichkeit
  - Der Förderverein übernimmt keine Aufgaben des Trägers
5. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig fördert.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und erstmaliger Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Die schriftliche Kündigung muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Kalenderjahres dem Vorstand zugehen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes an den Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und sind Bestandteil der Beitragsordnung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
4. Tätigkeiten im Verein sind ehrenamtlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Jahresquartal statt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang in der Kindertagesstätte „Kita Am Kirschberg“ einzuberufen. Mitglieder, die keine Kinder in der Kindertagesstätte haben, müssen schriftlich (E-Mail/Brief) eingeladen werden.
3. Die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.
4. Zur Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

8. Bei den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes und Kassenberichtes
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl des Vorstands
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
  - Änderung der Beitrags-/Finanzordnung sowie der Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - der/dem 1. Vorsitzenden
  - der/dem 2. Vorsitzenden
  - der/dem Stellvertreter
  - der/dem Kassenwart
  - der/dem Schriftführer
2. Der Vorstand kann bis zu drei Beisitzer ohne Stimmberechtigung bestimmen.
3. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. In den Vorstand sind Mitarbeiter der Kindertagesstätte „Kita Am Kirschberg“ wählbar.
5. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
8. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro. Bei der Verwendung von Mitteln, die im Einzelfall

- darüber hinausgehen, ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
10. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
  11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
  12. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
  13. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt darin den Vorsitz.
  14. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
  15. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
  16. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft, sind einer der Vorsitzenden und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Kindertagesstätte „Kita Am Kirschberg“ in Leipzig. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.07.14, durch die Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

Nr.	Name	Unterschrift
1.	Frau Bachmann	gez. Bachmann
2.	Herr Bornemann	gez. Bornemann
3.	Frau Kirmse	gez. Kirmse
4.	Frau Kopbauer	gez. Kopbauer
5.	Frau Köhn-Hain	gez. Köhn-Hain
6.	Frau Krause	gez. Krause
7.	Frau Pape	gez. Pape
8.	Frau Randhan	gez. Randhan
9.	Frau Reinhardt	gez. Reinhardt
10.	Frau Richter	gez. Richter
11.	Herr Schochow	gez. Schochow
12.	Frau Scholz	gez. Scholz
13.	Frau Willing	gez. Willing
14.	Frau Winkler	gez. Winkler
15.	Frau Wunderlich	gez. Wunderlich